

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **52 (1945)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden namentlich vom Kleinhandel Bedenken geäußert, da die schweizerische Kundschaft sich so rasch als möglich von ungeeigneten Mischgeweben, wie auch von Zellwollstoffen, die sie zum Teil als Ersatzware betrachten, abwenden werde. Diese Befürchtungen sind zweifellos bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt, wenn sie sich auch anscheinend bis heute noch nicht bewährt haben. Die zu erwartenden Absatzschwierigkeiten können im übrigen durch die Ausfuhr solcher Ware zum guten Teil behoben werden. Es ist aber

nicht daran zu zweifeln, daß Zellwollgarne und Gewebe in guten Qualitäten, wie sie nun im Laufe der Kriegsjahre herausgebracht worden sind, nach wie vor ihre Abnehmer finden werden, dies namentlich, wenn einmal die Umstände eine Preissenkung gestatten. Was endlich die kunstseidenen Gewebe anbetrifft, so haben diese längst die Eigenschaft einer Ersatzware verloren und bilden schon seit Jahren nicht nur den größten Teil der Erzeugung der schweizerischen, sondern auch der ausländischen Seidenweberei.

Handelsnachrichten

Italienisch-schweizerisches Handelsabkommen. Das italienisch-schweizerische Wirtschaftsabkommen vom 10. August 1945 ist immer noch nicht in Kraft getreten, was umso bedauerlicher ist, als diese Uebereinkunft die Lieferung eines größeren Postens italienischer Seide in die Schweiz vorsieht. Die Lage wird nun für die auf diesen Rohstoff angewiesene schweizerische Industrie umso unhaltbarer, als einerseits die Zufuhr von Seide aus Italien nunmehr eingestellt ist und andererseits große Posten italienischer Grègen in der Schweiz lagern und der verarbeitenden Industrie nicht zur Verfügung gestellt werden. Diese Mengen gehören zum größten Teil italienischen Firmen, die seinerzeit die Ware in schweizerische Niederlagshäuser geschafft haben und wohl bereit wären, diese zu verkaufen. Die Schwierigkeit liegt nun darin, einen Weg zu finden, der es der schweizerischen Industrie ermöglicht, sich diese Seiden zu beschaffen. Wie wir vernehmen, sind zu diesem Zweck Unterhandlungen mit den zuständigen Stellen in Bern eingeleitet worden. Es wäre in der Tat eigenartig, wenn der Seide verarbeitenden schweizerischen Industrie, die im Verlaufe des ganzen Krieges mit diesem Rohstoff in ausreichender Weise versehen war, nun nach Kriegsende und bei dem Wiederaufleben des gegenseitigen Warenaustausches dieser vorenthalten werden sollte! Wohl liegen schon Angebote für die Lieferung chinesischer Seiden vor, doch dürfte noch lange Zeit verstreichen, bis solche Ware tatsächlich in der Schweiz eintrifft. Was der schweizerischen Seidenindustrie fehlt, sind aber nicht nur Grègen, sondern insbesondere auch gezwirnte Seiden, d. h. Kreppgarne, die von der einheimischen Zwirnerie noch auf längere Zeit hinaus nicht geliefert werden können, und für deren Beschaffung die Schweiz infolgedessen auf die italienische Zwirnerie angewiesen ist.

Die Nichtinkraftsetzung des schweizerisch-italienischen Abkommens, die auf einen Einspruch der alliierten Mächte zurückzuführen ist, hat aber auch noch zur Folge, daß schweizerische Seiden- und Kunstseidengewebe in Italien nicht verkauft werden können, trotzdem eine starke Nachfrage nach solcher Ware besteht. Auch in dieser Beziehung wirkt sich das Nichtinkrafttreten des Vertrages für die schweizerische Industrie in ungünstiger Weise aus.

Schweizerisch-holländisches Wirtschaftsabkommen. Am 24. Oktober 1945 ist zwischen der Schweiz und Holland ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen worden, das den gegenseitigen Zahlungs- und Warenverkehr regelt. Der Vertrag ist in seinen wichtigsten Bestimmungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 26. Oktober veröffentlicht worden, wobei das eigentliche Zahlungsabkommen in vollem Umfange wiedergegeben ist.

Um trotz der der Einfuhr holländischer Ware in die Schweiz noch entgegenstehenden Schwierigkeiten, die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse in Gang zu bringen, leistet auch bei diesem Abkommen die Schweiz im Rahmen des Zahlungsabkommens einen Vorschuß, und zwar in der Höhe von 25 Millionen Fr., zu dem noch ein von einer schweizerischen Bankgruppe bewilligter Kredit in der Höhe von 50 Millionen Fr. hinzukommt; dieser hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

Vorläufig ist der Einkauf schweizerischer Waren aus technischen Gründen bei der Holländischen Gesandtschaft in Bern zentralisiert, die auch die Bezahlung der Ware vornimmt. Demgemäß wird den holländischen Kunden empfohlen, mit ihren Behörden in Verbindung zu treten, um die in Frage stehenden Geschäfte durch die Holländische Gesandtschaft in Bern zum Abschluß bringen zu lassen. Dieses Verfahren soll jedoch nur vorläufige Geltung haben und möglichst rasch durch den freien Verkehr zwischen Verkäufer und Käufer ersetzt werden.

Die Auszahlungen in der Schweiz unterliegen einer Gebühr von $\frac{1}{2}\%$ zur Deckung der mit der Durchführung des Zahlungsverkehrs verbundenen Unkosten; außerdem kommt noch ein Betrag von 1% in Abzug, der zur Verzinsung des schweizerischen Vorschusses dient. Für die Durchführung der Zahlungen zwischen Holland und der Schweiz ist ein fester Kurs vereinbart worden, der im Mittel 162.29 Fr. = 100 Hfl. beträgt.

Die im Verkehr mit Holland beteiligten Firmen sind über die Einzelheiten, wie auch über die für die Ausfuhr nach Holland zu beobachtenden Vorschriften durch ihre Berufsverbände unterrichtet worden.

Wirtschaftsabkommen mit Großbritannien. Großbritannien hat bekanntlich vom Tage des Kriegsausbruches an die Einfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben aus der Schweiz gesperrt und zunächst Ware solcher Art noch aus Frankreich bezogen. Nach dem militärischen Zusammenbruch des Landes mußte jedoch auf diese Bezüge verzichtet werden. Während nun nach Kriegsende schweizerische Seiden- und Kunstseidengewebe wieder in allen Staaten (mit Ausnahme von Rußland) verkauft werden können, bleibt der Absatz nach Großbritannien nach wie vor verschlossen. Es wird dies von der schweizerischen Exportindustrie umso mehr empfunden, als Großbritannien während Jahrzehnten der weitaus größte Käufer schweizerischer Seidenwaren gewesen ist und ungefähr die Hälfte, und in den letzten Vorkriegsjahren immer noch etwa ein Drittel der Gesamtausfuhr aufgenommen hat. Die schweizerische Seidenindustrie hat daher mit Genugtuung vernommen, daß Unterhandlungen für die Wiederaufnahme des gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehrs mit Großbritannien eingeleitet worden sind, wenn man sich auch, angesichts der aus London kommenden Meldungen, insbesondere für den Absatz seidener und kunstseidener Gewebe vorläufig keinen großen Hoffnungen hingeben darf. In London wird aber auch eine Aussprache über die Ausfuhr nach den überseeischen Ländern des Sterling-Blocks stattfinden, die ebenfalls zu wünschen übrig läßt, aber doch wenigstens für seidene und kunstseidene Gewebe eher zu einem Ergebnis führen dürfte, umso mehr als London seine Stellung als internationaler Umschlagsplatz behaupten will.

Ist die Ausfuhr aus der Schweiz nach Großbritannien bisher auch im allgemeinen noch nicht in Fluß gekommen, so gilt das gleiche für die ebenso notwendige Einfuhr englischer Erzeugnisse in die Schweiz, wobei insbesondere Kohle, Baumwollgarne, Eisen und Stahl in Frage kommen. Eine Wiederaufnahme dieser Einfuhr ist umso

notwendiger, als sie die Voraussetzung für die Wider-
 eingangsetzung schweizerischer Lieferungen nach Groß-
 britannien bildet.

**Ertrag der schweizerischen Einfuhrzölle auf Seiden-
 waren.** Den Veröffentlichungen der Eidg. Oberzolldirek-
 tion ist zu entnehmen, daß die Zölle auf Garnen und
 Geweben aus Seide, Kunstseide und Zellwolle im Jahr
 1944 einen Gesamtertrag von nur rund 245 000 Fr. abge-
 worfen haben, gegen noch 1,1 Millionen Fr. im Jahr 1942
 und 3,5 Millionen Fr. im Jahr 1941. Aus dieser Gegen-
 überstellung geht deutlich hervor, daß die Einfuhr aus-
 ländischer Garne und Gewebe gegen früher eine starke
 Senkung erfahren hat. Den größten Ertrag haben die
 aus dem Ausland bezogenen Gewebe aus Zellwolle ge-
 liefert. Von Belang sind ferner die Einnahmen aus der
 Einfuhr von kunstseidenen und seidenen Geweben, wie
 auch aus Zellwoll- und Kunstseidengarnen. Das Er-
 gebnis der Zölle steht in einem gewissen Verhältnis zu
 der Zollbelastung, die für Zellwollgewebe mit 11—45%
 des Warenwertes am höchsten ist; für kunstseidene Ge-
 webe stellt sie sich auf 8—28%, und für seidene Ge-
 webe, je nach Artikel, auf 5—13% des Warenwertes.
 Die Einnahmen aus der Einfuhr von Bändern sind, trotz
 der außerordentlich hohen Zollbelastung, belanglos. Er-
 wähnenswert ist endlich der Ertrag aus der Einfuhr von
 Samt und Plüsch, welche Ware im Jahr 1945 ebenfalls
 noch in einem gewissen Umfange in die Schweiz gelangen
 konnte.

Die gesamte Kategorie der Textilwaren, einschließlich
 der Konfektion, hat im Jahre 1944 einen Zoll von 1,6
 Millionen Fr. erbracht, gegen 3 Millionen im Vorjahr
 und nicht weniger als 13,5 Millionen im Jahr 1938. Der
 Anteil der Gruppe der Seide, Kunstseide und Zellwolle
 am Gesamtertrag ist also ein sehr bescheidener.

**Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunst-
 seiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:**

Ausfuhr	Januar/September			
	1945		1944	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Gewebe	16 152	62 332	24 972	85 421
Bänder	1 032	4 912	1 025	4 273
Einfuhr:				
Gewebe	282	796	325	1 129
Bänder	1	4	7	22

Wie man unsern Außenhandel nicht fördert. Am 29.
 Oktober telephonierte uns das italienische Generalkon-
 sulat in Zürich und teilte uns mit, daß ein italienischer
 Industrieller, dessen große Textilfabriken durch den Krieg
 schwer beschädigt worden seien, beim schweizerischen
 Konsulat in Mailand um eine befristete Einreisebewilli-
 gung nachgesucht habe, da er in der Schweiz Aufträge
 für Textilmaschinen erteilen möchte. Seitens der italie-
 nischen Behörden hatte er die Bewilligung für die Aus-
 reise, das schweizerische Konsulat in Mailand aber...
 lehnte die Erteilung einer Einreisebewilligung ab! Ob
 wir dem italienischen Konsulat in Zürich zuhänden dieses
 Fabrikanten nicht einen Ausweis ausstellen könnten, da
 die Reise desselben doch im Handelsinteresse der
 Schweiz liege, wurden wir gefragt.

Da ein Ausweis von uns das schweizerische Konsulat
 in Mailand wohl kaum davon überzeugt haben dürfte,
 daß die Schweizerreise dieses Industriellen der Wieder-
 aufnahme früherer Beziehungen und der Förderung unse-
 res Außenhandels nützlich sein dürfte, haben wir dem
 italienischen Konsulat in Zürich die Adressen einiger
 schweizerischer Textilmaschinenfabriken mitgeteilt. Wir
 hoffen, daß der italienische Geschäftsmann dadurch den
 notwendigen Ausweis erhalten wird.

Wir kennen die Vorschriften, welche Bern den Konsu-
 laten für die Erteilung der Einreisebewilligungen ge-
 geben hat, nicht, aber auf diese Weise wird unser Außen-
 handel jedenfalls nicht gefördert.

Britische Textil-Ein- und Ausfuhr Januar—August 1945.
 Die offiziellen Daten hinsichtlich des britischen Textil-
 außenhandels, wie sie im Nachstehenden vermerkt sind,
 zeigen eine beachtliche Steigerung sowohl der Einfuhr
 wie auch der Ausfuhr im Zeitraume vom 1. Januar 1945
 bis 31. August 1945 an. Bei der Analyse der Ziffern
 ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß dieser Auf-
 schwung erst in der zweiten Hälfte der erwähnten
 Periode bedeutendere Proportionen angenommen hat.
 Die aufsteigende Kurve war in den zwei letzten Monaten,
 Juli und August, besonders ausgeprägt.

In der Einfuhr stieg die Menge der in den Monaten
 Juli und August eingeführten Rohwolle um zwei Fünftel
 über dem Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahres
 1945, während die Steigerung bei der Rohbaumwolle sich
 auf rund ein Fünftel bezifferte.

Für die Ausfuhr ergibt sich das folgende Bild:

Erstes Halbjahr 1945
 (Vergleichsperiode: erstes Halbjahr 1944)

	Menge		Wert	
	Index: 1938 = 100		in Millionen £	
	1944	1945	1944	1945
Rohwolle	—	19	—	1.0
Baumwollartikel	33	35	18.0	21.6
Wollartikel	29	40	7.3	10.8
Rayon- und Seideartikel	125	140	7.8	9.1

Einfuhr Juli und August 1945
 Wert in Millionen £

	Wert in Millionen £		Monatsdurchschnitt	
	Juli 1945	August 1945	Jan.-Aug. 1945	1938
Rohbaumwolle	3.3	7.3	4.5	2.5
Rohwolle	3.6	5.0	3.0	3.6
Ausfuhr				
Baumwollartikel	3.6	4.1	3.7	4.1
Wollartikel	1.3	2.0	1.8	2.2
Rayon- und Seidenartikel	1.8	1.5	1.5	0.5

-G. B.-

Australien — Einfuhrbewilligungen. Gemäß einer im
 Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichten Mel-
 dung des Board of Trade vom 1. September 1945 werden
 inskünftig die australischen Einfuhrbewilligungen an
 Stelle der bisher üblichen Gültigkeitsdauer von
 acht Monaten, eine solche von zwölf Monaten besitzen.

Neuseeland — Einfuhrbewilligungen. Einer Meldung
 des Schweizerischen Konsulates in Wellington zufolge
 wird die Gültigkeitsdauer der für das Jahr 1945 erteilten
 Einfuhrbewilligungen bis Ende 1946 ausgedehnt, sofern
 die schweizerische Ausfuhrfirma den Nachweis erbringt,
 daß sie die Bewilligung vor dem 1. November 1945 er-
 halten und angenommen hat. Im Jahr 1945 erteilte Er-
 satzbewilligungen für im Jahr 1944 verfallene Bewilli-
 gungen sind jedoch nur bis Ende Dezember 1945 gültig.

Kanada — Aufhebung von Kriegszuschlägen. Das
 Schweizerische Generalkonsulat in Montreal teilt mit, daß
 das kanadische Budget für das Rechnungsjahr 1945/46 die
 sofortige Aufhebung der „war exchange tax“ von 10%
 vorsieht, die auf sämtliche eingeführten Waren nicht-
 britischer Herkunft erhoben wurde.

Süd-Afrika — Einfuhr von Textilerzeugnissen. Das
 Schweizerische Generalkonsulat in Johannesburg hat mit-
 geteilt, daß Einfuhrlizenzen für eine größere Menge von
 Kunstseidengeweben erteilt worden seien und
 daß demnächst damit gerechnet werden könne, daß die
 vorläufig noch gültigen Einfuhrbeschränkungen für Kunst-
 seiden- und Zellwollgewebe aufgehoben würden.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Ausfuhr von Textilerzeugnissen. Die Sektion für
 Textilien hat am 15. Oktober 1945 eine Weisung
 erlassen, laut welcher die Ausfuhr von Textilerzeugnissen
 in weitgehendem Maße gelockert wird. Zur Ausfuhr
 nicht zugelassen sind nur noch folgende Artikel:

1. Baumwolle enthaltende Stoffe, die Baumwollgarne gröber als Nr. 50 engl., einfach oder gezwirnt, enthalten, sofern der Baumwollanteil 70% des Totalgewichtes überschreitet. Effektfäden und Stickzwirne aus gröberen Garnen sind zugelassen. Als Baumwolle gelten auch Baumwollabgänge und Baumwoll-Effilochés.
2. Wolle enthaltende Stoffe, bei denen der Anteil an Schurwolle mehr als 30 Gewichtsprozent ausmacht.
3. Leinen oder Hanf enthaltende Stoffe, welche Leinen- oder Hanfgarne gröber als Nr. 80 metr., einfach oder gezwirnt, enthalten.

In Ausnahmefällen kann die Sektion für Textilien die Ausfuhr auch solcher Ware gestatten, und zwar insbesondere, wenn es sich um veraltete oder aus anderen Gründen im Inland unverkäufliche Erzeugnisse handelt.

Die Vorschriften der Handelsabteilung bzw. der Sektion für Ein- und Ausfuhr in bezug auf die mengenmäßige Beschränkung der Ausfuhr (Versorgungskontingente), sowie in bezug auf Zahlungs-, Ueberwachungs- oder andere handelspolitische Fragen bleiben vorbehalten.

Einfuhr ausländischer Textil-Erzeugnisse. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 1. Oktober eine Mitteilung veröffentlicht, die frühere Meldungen gleicher Art in Erinnerung ruft und darauf aufmerksam macht, daß der Einfuhrhandel von Textilrohstoffen mit Bezug

auf die Preisbildung bei Weiterverkauf nicht frei ist. Es wird daher erneut auf die Verfügung No. 1 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betr. die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung hingewiesen. Der Einfuhrhandel sei nach wie vor verpflichtet, sich bei der Preiskontrollstelle von Fall zu Fall über die bei Einfuhrgeschäften mit natürlichen und künstlichen Rohstoffen jeder Art höchstzulässigen Preisspanne zu erkundigen. Im Falle von Margeüberschreitung könne der Einwand von Unkenntnis nicht geltend gemacht werden.

Die für den Einfuhrhandel mit Garnen jeder Art bei Weiterverkauf höchstzulässigen Margen sind in der Verfügung No. 547 A/42 vom 5. Februar 1942 festgelegt. In bezug auf den Einfuhrhandel mit Geweben gelten die Bestimmungen der Verfügung No. 548 A/43 vom 5. Juli 1943.

Höchstpreise für Zellwollgarne. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 5. Oktober 1945 eine Verfügung No. 450 A/45 erlassen, die die Verfügung No. 450 B/43 wie auch ihre Ergänzungen ersetzt und Höchstpreise für Zellwollgarne nach dem Schappespinnverfahren festlegt. Die Verfügung berechtigt nicht zur Aufhebung oder Abänderung laufender Lieferungsverträge, die im Rahmen der bisherigen Bestimmungen zu erfüllen sind.

Industrielle Nachrichten

Schweiz — Aus den Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren ist zu entnehmen, daß die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe im vergangenen Jahre weiterhin zugenommen hat. Der Stichtag vom 14. September 1944 ergab 9270 Fabriken mit einem gesamten Arbeiterbestand von 426 010 Personen. Bei Kriegsbeginn im Jahre 1939 waren 8381 Betriebe mit zusammen 367 924 Arbeitern dem Fabrikgesetz unterstellt gewesen; es ergibt sich somit ein Zuwachs von 889 Fabriken und 58 086 Arbeitern. Die größte Zahl der Fabriken weist der Kanton Zürich mit 1752 auf. In diesen waren am Stichtag 80 495 Arbeiter beschäftigt. An zweiter Stelle folgt der Kanton Bern mit 1497 Fabriken und 68 152 Arbeitern. Die kleinsten Zahlen, 15 Fabriken und 202 Arbeiter, wies der Halbkanton Appenzell I.-Rh. auf. Von der Gesamtzahl der Arbeiter waren 296 690 männlich und 129 320 weiblich, und hievon deren 16 082 bzw. 11 537 im jugendlichen Alter zwischen 15 bis 18 Jahren.

Nach Industriegruppen geordnet, steht die Holzbearbeitungsindustrie mit 1375 Betrieben an erster Stelle. Mit nur 3 Betrieben weniger folgt die Kleidungsindustrie an zweiter Stelle und sodann mit 1176 Fabriken die Maschinen-, Apparate- und Instrumentenindustrie. Nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter steht diese Industriegruppe mit 108 427 weitaus an führender Stelle. Rechnet man dazu noch die 42 730 Arbeiter, die mit der Herstellung und Bearbeitung von Metallen beschäftigt sind, ergibt sich für die Metall- und Maschinenindustrie in 1965 Betrieben eine Arbeiterschaft von 150 977 Köpfen.

Die Textilindustrie zeigt in Gruppen geordnet folgendes Bild:

Baumwollindustrie	311 Fabriken mit 19 978 Arbeitern
Seiden- und Rayonindustrie	121 „ „ 14 468 „
Wollindustrie	95 „ „ 9 104 „
Leinenindustrie	42 „ „ 2 086 „
Stickerindustrie	180 „ „ 1 745 „
Uebrige Textilindustrie	18) „ „ 5 183 „

Zusammen 929 Fabriken mit 52 564 Arbeitern

Rechnet man die bereits erwähnten Betriebe der Kleidungsindustrie mit ihrer Arbeiterschaft dazu, so beschäftigte die gesamte schweizerische Textilindustrie im vergangenen Jahre in 2301 Fabriken 103 059 Arbeiter und

Arbeiterinnen. Vergleicht man die Ziffer der Arbeiterschaft der Textilindustrie mit der Gesamtzahl der industriell beschäftigten Arbeiter, so ergibt sich, daß rund 24 Prozent der Beschäftigten auf die Textilindustrie entfallen.

Deutschland — Das Ende einer Weltfirma. In den Tageszeitungen konnte man im Verlaufe der letzten Wochen wiederholt von den von General Eisenhower gegen die I. G. Farben durchgeführten Maßnahmen lesen. Der letzte Bericht lautete dahin, daß er Anweisung zur vollständigen Auflösung dieses mächtigsten aller deutschen Industrieunternehmen gegeben habe. In seinem Bericht an die Behörden in Washington erwähnt General Eisenhower, daß die I. G. Farben in Deutschland und in den von den alliierten Truppen besetzten Gebieten ein Vermögen von rund sechs Milliarden besitzen, dessen Beschlagnahme durchzuführen sei. Der Vermögensanteil der Gesellschaft innerhalb der amerikanischen Zone wird von Eisenhower nur mit knapp zehn Prozent des Gesamtkapitals bewertet. Eisenhower führt aus, daß zur Liquidierung der I. G. Farben in seinem Amtsbereich insgesamt 55 Fabriken, vier Forschungsanstalten und 25 Verkaufsgesellschaften beschlagnahmt wurden. Rund 900 Chemiker, Ingenieure, Techniker und leitende Angestellte wurden wegen Mitgliedschaft in der N. S. D. A. P. verhaftet und weitere 2000 Mitarbeiter der Gesellschaft vorerst in Sicherheit genommen. Von der früheren Betriebsleitung ist kaum jemand auf seinem Posten gelassen worden.

In dem Bericht Eisenhowers heißt es weiter, daß die I. G. Farben Beteiligungen an 613 verschiedenen Gesellschaften — 173 davon im Ausland — besaßen. Der Aktienbesitz verteilte sich zu 87 Prozent auf inländische und zu 13 Prozent auf ausländische Konsortien und Einzelpersonen.

Der Name I. G. Farben (Interessengemeinschaft Farbenindustrie), ist wohl jedem unserer Leser bekannt. Da wir auf einer Studienreise nach dem Rheinland einst Gelegenheit hatten, eines der vielen Werke dieses Weltkonzerns zu besichtigen, seien hierüber einige Angaben gemacht.

Eine im Jahre 1863 in Barmen gegründete Farbenfabrik war das Stammhaus. Zu Beginn der 70er Jahre